

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 1. (1) Die Bundesministerin für Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke des Erlages der österreichischen Quoten zum Kapital bei internationalen Finanzinstitutionen, bei denen Österreich Mitglied ist, namens der Republik Österreich Bundesschatzscheine zu begeben.

(2) Der jeweilige Stand der gemäß Abs. 1 begebenen und noch nicht eingelösten Bundesschatzscheine darf den Betrag von 500 Millionen Euro nicht übersteigen.

§ 2. (1) ...

(2) ...

§ 3. (1) ...

(2) ...

§ 4. ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 1. (1) Die Bundesministerin **oder** der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke des Erlages der österreichischen Quoten zum Kapital bei internationalen Finanzinstitutionen, bei denen Österreich Mitglied ist, namens der Republik Österreich Bundesschatzscheine zu begeben.

(2) Der jeweilige Stand der gemäß Abs. 1 begebenen und noch nicht eingelösten Bundesschatzscheine darf den Betrag von **800** Millionen Euro nicht übersteigen.

§ 2. (1) ...

(2) ...

§ 3. (1) ...

(2) ...

§ 4. ...

